

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für Aufträge jeglicher Art, die NOLTE IMP - im folgenden NOLTE IMP genannt – von einem Dritten – im folgenden Auftraggeber genannt – erteilt werden.
2. Zur Anbringungen von Plakaten gelten die SONDERVEREINBARUNGEN ZUR PLAKATIERUNG (siehe weiter unten).
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers, finden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von NOLTE IMP Anwendung.
4. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit NOLTE IMP, ohne dass deren Gültigkeit ein weiteres Mal vereinbart werden muss.

§ 2 Vertragsschluss

1. Soweit nicht ein bindendes Angebot von NOLTE IMP vorliegt, kommt ein Vertrag nur durch rechtsverbindliche Unterzeichnung aller Vertragspartner zustande.
2. Angebote des Auftraggebers sind für diesen bindend und können von NOLTE IMP mit einer Frist von 14 Tagen angenommen werden.

§ 3 Vertragsinhalt

Der Umfang der vertraglichen Verpflichtung richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von NOLTE IMP. Sollte der Vertrag durch die Annahme eines bindenden Angebots von NOLTE IMP zustande gekommen sein, so richtet sich der Umfang der vertraglichen Verpflichtung nach dem Angebot.

§ 4 Preisvereinbarungen

1. Vertraglich vereinbarte Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eventuelle Kosten für Verpackung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollte kein bestimmter Preis vereinbart worden sein, gelten die in der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von NOLTE IMP aufgeführten Preise als vereinbart. Sollte die Preisliste für die von NOLTE IMP zu erbringenden Leistungen keinen Preis ausweisen, gilt der übliche Marktpreis als vereinbart.
2. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde.
3. Soweit wegen der von NOLTE IMP übernommenen Arbeit kein Festpreis vereinbart wurde, ist NOLTE IMP berechtigt, nach Stunden abzurechnen. Zudem ist NOLTE IMP berechtigt, Materialkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder sich aus der Rechnung nichts anderes ergibt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.
Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist NOLTE IMP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern; gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
2. Das Recht, die Aufrechnung zu erklären oder das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NOLTE IMP anerkannt sind.
3. Kommt der Auftraggeber mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist NOLTE IMP nach der Setzung einer angemessener Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wählt NOLTE IMP den

Rücktritt oder die Kündigung, so kann sie daneben auch den Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend machen.

4. Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich von Rechnungen aus demselben oder einem anderen Vertragsverhältnis mit NOLTE IMP in Verzug, so ist NOLTE IMP berechtigt, die Durchführung weiterer Werbemaßnahmen von einer Vorauszahlung und von dem Ausgleich der noch offenstehenden Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers vorliegen.

§ 6 Liefertermine

1. Die vertraglich vereinbarten Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Sollte die von NOLTE IMP zu erbringende Leistung von Unterlagen bzw. Genehmigungen oder von dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung abhängen, die der Auftraggeber zu beschaffen bzw. zu leisten hat, so beginnt die Lieferfrist erst, wenn der Auftraggeber seinerseits die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird durch vertraglich vereinbarte Liefertermine kein Fixgeschäft begründet.

3. Sollte sich die Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen oder allgemein durch den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht durch NOLTE IMP zu vertreten sind, verzögern, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um den entsprechenden Zeitraum. Nicht verfügbare Werbeflächen durch Baumaßnahmen im Bereich der Stadt Sehnde begründen keine Verlängerung.

4. Verzögert sich die Lieferung oder die Leistung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so ist NOLTE IMP zur Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages je angefangenen Kalendermonat berechtigt.

§ 7 Gefahrübergang

1. Spätestens mit der Absendung der Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 8 Abnahmeverpflichtung

Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche sind die zu liefernden Gegenstände, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber abzunehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von NOLTE IMP gelieferten Gegenständen geht erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände wird stets für NOLTE IMP vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NOLTE IMP Miteigentum an der neuen Sache.

3. Wird der Liefergegenstand an einen Dritten weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss die aufgrund der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an NOLTE IMP ab. Für den Fall eines bestehenden Abtretungsverbots ist eine Weiterveräußerung unzulässig.

4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch NOLTE IMP gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Ware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Risiken zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag bereits jetzt an NOLTE IMP ab. NOLTE IMP ist berechtigt, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Versicherung zu verlangen.

§ 10 Pfandrecht

1. NOLTE IMP steht wegen ihrer Forderungen ein vertragliches Pfandrecht an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Aufträgen geltend gemacht werden.

§ 11 Mängelansprüche, Rügepflicht, Schadenersatzansprüche

1. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, so setzen Mängelrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Kaufmann, so gelten für die Frage des Ausschlusses der Mängelrechte wegen Vorliegens von Mängeln im Zeitpunkt des Vertragsschlusses / der Abnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 442 Abs. 1 und 640 Abs. 2 BGB.

2. Soweit dem Auftraggeber gegenüber NOLTE IMP Mängelansprüche zustehen, ist NOLTE IMP nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist NOLTE IMP verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Sache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, NOLTE IMP eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten / den Vertrag kündigen oder eine Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen kann. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn NOLTE IMP eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung ablehnt oder sie für den Auftraggeber unzumutbar ist oder eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

4. Die eigenmächtige Veränderung oder bestimmungswidrige Nutzung der von NOLTE IMP gelieferten Gegenstände hat zur Folge, dass jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen.

5. Sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf der Verletzung einer Kardinalpflicht des Vertrages oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet NOLTE IMP nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit NOLTE IMP, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruchs wird ferner durch den Betrag des Interesses beschränkt, welches der Auftraggeber an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages hatte.

6. Gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige von NOLTE IMP sind dem Auftraggeber gegenüber persönlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

7. Die Haftung von NOLTE IMP wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Verjährung

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen 12 Monate. Für etwaige Mängelansprüche von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und alle sonstigen, das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen, Zustimmungen usw. sowie die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses bedürfen der Schriftform.

2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

2. Bei Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gilt Hannover als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist Hannover. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung, die den Zweck dieses Vertrages und dem Willen der Parteien am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

SONDERVEREINBARUNGEN ZUR PLAKATIERUNG

§ 1 Vereinbarungen zur Plakatierungen im öffentlichen Bereich der Stadt Sehnde

Bei Aufträgen, die die Plakatierung im auf den Flächen der Stadt Sehnde betreffen, gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NOLTE IMP die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Auftragsdurchführung

1. Der Auftraggeber wird der NOLTE IMP spätestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Plakatierung die zu plakatierenden Gegenstände zur Verfügung stellen, falls die NOLTE IMP für die Aufhängung der Plakate verantwortlich ist und dieses vertraglich vereinbart wurde.

2. Die der NOLTE IMP übergebenen Plakate müssen die Qualität aufweisen, die erforderlich ist, um sie ohne Probleme anbringen zu können. Sollten die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Plakate diesen Anforderungen nicht genügen, ist NOLTE IMP berechtigt, angefallene Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Plakate durch NOLTE IMP mit einem Aufkleber zur Authentifizierung der korrekten Buchung mit einem Aufkleber versehen werden. Die Größe des durch die NOLTE IMP gelieferten Aufklebers wird eine Größe von 10 X 10 cm nicht überschreiten.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Plakatierung eigenständig zu überprüfen und NOLTE IMP eventuell festgestellte Mängel schriftlich anzuzeigen, sofern NOLTE IMP mit der Anbringung der Plakate beauftragt worden ist. Unterbleibt eine solche schriftliche Mängelanzeige, gilt die Anbringung als ordnungsgemäß.

§ 3 Platzierungswünsche

Wegen der Platzierung der Plakate können keine verbindlichen Zusagen gemacht werden. Die NOLTE IMP kann Ihnen nur Auskunft über die Anzahl der noch buchbaren Flächen übermitteln. Zur Zeit ist es noch nicht möglich, bestimmte Plätze / Straßen zu buchen. Sollten gleichwohl Platzierungswünsche vereinbart worden sein, übernimmt NOLTE IMP für deren Einhaltung keine Gewähr.

§ 4 Zurückweisungsrecht

NOLTE IMP ist berechtigt, die Plakatierung abzulehnen, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Werbung gegen das Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Auftraggeber stellt sicher, dass nur Plakate zum Aushang gebracht werden, die in ihrer Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitte und Rechte Dritter (Namens, Urheber, Datenschutzrecht usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Nutzer, im Rahmen eines Aushanges keine pornografischen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalte darzustellen, nicht zu Straftaten aufzurufen oder Anleitung hierfür darzustellen und keine Leistung anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornografische Darstellung zum Gegenstand haben.

§ 5 Konkurrenzausschluss

Die Verpflichtung, keine Werbung für Wettbewerber zu betreiben, wird nicht übernommen.

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Vertragsdauer richtet sich nach der vereinbarten Werbedauer. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Plakat aufgehängt wird. Verzögert sich die erstmalige Anbringung des Plakates aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt der Vertrag an dem Tag, an dem das Plakat erstmalig aufgehängt werden sollte.

§ 7 Preisvereinbarungen

1. Sollte eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht getroffen worden sein, gilt der in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von NOLTE IMP ausgewiesene Preis als vereinbart.

2. Bei der vereinbarten Vergütung ist bereits berücksichtigt, dass die Plakatflächen zeitweise nicht verfügbar sind oder zwecks Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht verfügbar sind.

Sollte die zur Plakatierung verfügbare Fläche weniger als 5 % der gebuchten Plakatierungszeit betragen, kann der Auftraggeber gegenüber NOLTE IMP keine Rechte oder Ansprüche herleiten.

3. Wenn die Plakateflächen für einen längeren Zeitraum nicht verfügbar sind, kann NOLTE IMP wahlweise die so unterbliebene Plakatierung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen oder von der Plakatierung endgültig Abstand nehmen. Nimmt NOLTE IMP von der Plakatierung endgültig Abstand, wird sie dem Auftraggeber den auf diesen Zeitraum entfallenden Teil der Vergütung zurückerstatten. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

4. Im übrigen gelten die Preisvereinbarungen gemäß § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOLTE IMP.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Die für die Plakatierung vereinbarte Vergütung ist im voraus innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Als Beginn des vereinbarten Plakatierungszeitraumes gilt die im separaten Buchungs-Vertrag festgelegte Buchungszeit.

2. Im übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOLTE IMP.

§ 9 Stornierung

Bis zum Beginn des vereinbarten Plakatierungszeitraums ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, den Vertrag zu stornieren. Im Fall einer Stornierung ist der Auftraggeber verpflichtet, NOLTE IMP eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Sollte die Stornierung spätestens vierzehn Tage vor Schaltungsbeginn erklärt worden sein, beträgt die pauschale Entschädigung 5 % der vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Stornierung spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Plakatierungsbeginn, beträgt die Entschädigung 10 % der vereinbarten Vergütung.

§ 10 Mängelansprüche, Schadenersatzansprüche

Bei etwaigen Mängel- oder Schadenersatzansprüchen gilt der § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NOLTE IMP.

§ 11 Inhalt der Werbung

Für den Inhalt der über NOLTE IMP betriebenen Werbung ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Straf-, Wettbewerbs- und Urheberrechts eingehalten werden. Einzelheiten sind in Paragraph 4 vereinbart.

Der Auftraggeber stellt NOLTE IMP diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche Kosten, die NOLTE IMP dadurch entstehen, dass Dritte Ansprüche gegen sie geltend machen.

§ 12 Plakatformate

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen Plakatformate den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683) genügen. Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

2. Das Plakatgrundmaß beträgt maximal DIN A 1 (59 x 84 cm). Alle größeren Formate gelten nur als vereinbart, wenn dies ausdrücklich geregelt ist.

3. Eine Plakatierung ist nur auf Pappträgern erlaubt. Eine direkte Aufbringung auf Oberflächen ohne Trägermaterial (Pappe, Metall) ist ausdrücklich untersagt.

§ 13 Plakatierungsorte

1. Der Verkehr, u.a. Radverkehr darf nicht durch die Plakatierung behindert werden. Die Unterkante der Plakate darf eine Höhe von 2,50 Meter nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall gesondert mit der NOLTE IMP schriftlich abzustimmen. Verkehrszeichen dürfen nicht plakatiert oder verdeckt werden. Einmündungs- und Kreuzungsbereiche von Straßen dürfen nicht plakatiert werden. Dies gilt auch für die Trogstrecke (Eisenbahnunterführung) in Sehnde, B 65. Eine Plakatierung durch Bekleben von Flächen auf öffentlichen Plätzen / Wänden, Bushaltestellen etc. hat zu unterbleiben.

2. Die für die Plakatierung durch Markierung festgelegten Plätze sind unbedingt einzuhalten. Für illegale Plakatierung anfallenden Gebühren sind in der aktuellen Preisliste der NOLTE IMP festgelegt.

Durch Abschluss des Buchungs-Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche durch illegale Plakatierung anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 14 Werbungsverbot

Ein Verbot der Werbung durch die Stadt Sehnde oder die zuständige Aufsichtsbehörde führt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum letzten Tag desjenigen Monats, in dem das Verbot ausgesprochen wird. Geleistete Vorauszahlungen sind zu erstatten, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 15 Urheberrecht

Das Urheberrecht für von NOLTE IMP erstellte Vorlagen, Entwürfe und Bilder liegt ausschließlich bei der NOLTE IMP.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, eine mittelbare oder unmittelbare Nutzung vorzunehmen oder Dritten dies zu gestatten.

§ 16 Sonstiges

Sofern in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NOLTE .

§ 14 Sonstiges

Sofern in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOLTE IMP MARKETING Hannover GmbH.